

Das Rechtsmittelverfahren dient aber nicht nur der Korrektur fehlerhafter Entscheidungen im Einzelfall. Mit dem Rechtsmittelverfahren erfüllt das übergeordnete Gericht zugleich die Aufgabe, die Rechtsprechung der unteren Gerichte zu überwachen und anzuleiten.

Diese Aufsichtspflicht obliegt allen übergeordneten Gerichten. Sie ist jedoch nicht in jedem Falle ausdrücklich gesetzlich geregelt. Für das Oberste Gericht ist sie in § 55 Abs. 2 GVG besonders festgelegt. Aber auch den Bezirksgerichten, welche die Verantwortung für die zu ihrem Gebiet gehörenden Kreisgerichte tragen, obliegt diese Aufsichtspflicht. Das „ergibt sich daraus, daß die StPO keine unterschiedliche Ausgestaltung des Rechtsmittelverfahrens für die Entscheidungen durch das Oberste Gericht und durch die Bezirksgerichte kennt“⁶.

Durch die Einlegung von Rechtsmitteln gelangen ständig Entscheidungen der Gerichte erster Instanz zur Nachprüfung in die Rechtsmittelinstanz: die Entscheidungen der Kreisgerichte gelangen an das örtlich zuständige Bezirksgericht, die Entscheidungen der Bezirksgerichte an das Oberste Gericht. Dadurch erhält das Rechtsmittelgericht einen Überblick über die Rechtsprechung der unteren Gerichte und ist so in der Lage, die Fehler und Mängel in der Rechtsprechung der unteren Gerichte kennenzulernen und zu berichtigen.⁷

Will das Rechtsmittelgericht seiner Aufsichtspflicht genügen, dann darf es sich nicht darauf beschränken, den Fehler im Einzelfall zu korrigieren, sondern muß vielmehr dem unteren Gericht im Zusammenhang damit eine solche Anleitung geben, die es diesem ermöglicht, ähnliche Fehler künftig zu vermeiden und seine gesamte Rechtsprechung zu verbessern. Sie erfolgt im Rahmen des konkreten Rechtsmittelverfahrens und wird vor allem dadurch gewährleistet, daß in den gesetzlich festgelegten Fällen das Rechtsmittelgericht auf Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache in die erste Instanz erkennt.⁸ Bei seiner Entscheidung deckt dieses Gericht die Fehler des erstinstanzlichen Gerichts auf, legt seine eigene Ansicht dar und leitet das untere Gericht an. Deshalb müssen an das Niveau der

6. Löwenthal, Die „bindende Weisung“ im Strafprozeß, Staat und Recht, 1956, S. 1034.

7. Zwar ist das Rechtsmittelgericht in seiner Tätigkeit davon abhängig, daß die Parteien Rechtsmittel einlegen, aber die Vielfalt der Entscheidungen der erstinstanzlichen Gerichte und die Einheitlichkeit der Rechtsmittel gegen diese Entscheidungen ermöglichen ihm eine sorgfältige Analyse der Rechtsprechung der unteren Gerichte.

8. vgl. Schindler, Das strafprozessuale Beweisverfahren in der gerichtlichen Hauptverhandlung zweiter Instanz, Staat und Recht, 1956, S. 199 ff.